



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 85 62
Telefax +41 61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Eidgenössische Finanzkontrolle
Herr Kurt Grüter
Direktor
Monbijoustrasse 45
3003 Bern

Basel, 8. September 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 7. September 2010

Revision des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 an die Kantonsregierungen haben Sie den Kantonen mit Frist bis 19. September 2010 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Revision des FKG gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Mit der Revision zweier Bestimmungen im FKG, namentlich des Art. 16, möchte sich die EFK zusätzliche Kontrollkompetenzen ausbedingen und macht dabei geltend, dass gewisse Prüflücken bei der direkten Bundessteuer bestünden und dass die EFK deshalb das Recht erhalten sollte, das interne Kontrollsystem (IKS) der Kantone zu überprüfen. In Art. 16 Abs. 1 Entwurf FKG werde deshalb ausdrücklich vorgesehen, dass die EFK bei den Kantonen Prüfungen durchführen kann, soweit die Kantone Bundessubventionen oder zweckgebundene Anteile an Bundeseinnahmen erhalten oder Bundesaufgaben im Steuerbereich erfüllten, wobei sich diese Prüfungen im Bereich der direkten Bundessteuer auf das interne Kontrollsystem, die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens beschränken sollen.

Nach Auffassung des Regierungsrats besteht entgegen der Vernehmlassungsvorlage im Bereich der direkten Bundessteuer keine Prüflücke, die eine Änderung der bisherigen Kompetenzzuteilungen zwischen der EFK und der ESTV bzw. der für den Vollzug der direkten Bundessteuer zuständigen kantonalen Organe notwendig machen würde. Für die geplante Revision des FKG besteht kein Anlass.

Die EFK möchte zum einen das Recht eingeräumt erhalten, das interne Kontrollsystem (IKS) der Kantone überprüfen zu können. Dagegen stellen sich grundsätzliche Bedenken. Nach Art. 104 Abs. 4 DBG sind die Kantone grundsätzlich frei, wie sie sich organisieren. Indem die EFK den Kantonen Vorschriften zum IKS erteilen können möchte, würde in die Organisationsautonomie der Kantone eingegriffen. Die Überprüfung eines IKS obliegt ausschliesslich der kantonalen Finanzkontrolle und Finanzaufsicht, nicht der EFK. Wo diese Aufsicht institutionalisiert ist, besteht auch keine Prüflücke.

Die EFK ortet auch beim Steuerbezug eine Prüflücke und möchte daraus abgeleitet Einsicht in die Steuerakten nehmen können. Eine Prüflücke gibt es indessen auch hier nicht. Nach Art. 102 Abs. 2 DBG sorgt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) für die einheitliche Anwendung des Bundessteuerrechts. Sie erlässt die Vorschriften für die richtige Veranlagung und den Bezug der direkten Bundesteuer. Würden der EFK beim Steuerbezug ebenfalls Kontrollbefugnisse eingeräumt, käme es zu Doppelspurigkeiten und bestünde zudem, weil sich Steuerveranlagung und Steuerbezug im Einzelfall nicht immer klar abgrenzen lassen, die Gefahr von Übergriffen der Finanzkontrolle in die materielle Anwendung des Steuerrechts. Im Endeffekt könnten Steuerfälle und Prozessabläufe in der Steuerverwaltung zum Prüfgegenstand der EFK werden, was nicht Sinn und Zweck der Finanzkontrolle ist. Ihr fehlt dazu das nötige Knowhow und die erforderliche Nähe zur sich laufend verändernden und fortentwickelnden Steuerpraxis, um den Steuervollzug durch die Steuerbehörden auf ihre Gesetzmässigkeit und Angemessenheit im Einzelfall beurteilen zu können. An der bisherigen Kompetenzteilung zwischen EFK und ESTV etwas ändern zu wollen, besteht deshalb kein Anlass.

Eine konstruktive und transparente Zusammenarbeit zwischen der EFK und den kantonalen Finanzaufsichtsorganen ist für die beteiligten Organe wesentlich. Von ebenfalls wichtiger Bedeutung ist, entsprechend der föderalistischen Struktur unseres Landes, aber auch die Wahrung der Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsorgane. Deshalb ist der in Art 16 Abs. 3 Entwurf FKG enthaltene Passus, dass die die kantonalen Finanzaufsichtsorgane für die ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben zustimmen müssen, ausdrücklich zu begrüssen.

Nach dem Gesagten sollte auf die geplante Änderung von Art. 16 Abs. 1 Entwurf FKG verzichtet und falls nicht zumindest Art. 16 dahingehend ergänzt werden, dass die EFK bei ihrer Prüftätigkeit weder Einsicht in die Steuerakten nehmen noch die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Steuerbehörden überprüfen kann.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin